

Stand 2014

Unbezahlter Urlaub von länger als 1 Monat (Art. 52, 92 PRB¹, Art. 110 PVO²)

Dauert ein unbezahlter Urlaub länger als 1 Monat, so entfallen teils Leistungen der Arbeitgeberin und der betrieblichen Versicherungen. Dieses Merkblatt soll eine Übersicht darüber geben. Alle Hinweise nehmen kein Anspruch auf Vollständigkeit und sind daher ohne Gewähr.

Arbeitsrechtliche Konsequenzen**Lohnzahlungen (Art. 105 PVO²)**

Es erfolgen keine Lohnzahlungen während der Dauer des unbezahlten Urlaubs.
Während dieser Dauer erfolgt eine Kürzung oder der Wegfall der Zulagen.
Der 13. Monatslohn wird pro rata reduziert.

Treueprämie (Art. 38 PRB¹, Art. 55 PVO²)

Unbezahlte Urlaube führen zu einer entsprechenden Kürzung der Treueprämie.

Ferien (Art. 52 PRB¹, Art. 110 PVO²)

Der Ferienanspruch wird pro rata gekürzt.

Versicherungen, AHV, Personalvorsorgekasse**Nichtbetriebsunfall-Versicherung (Art. 80 PRB¹)**

Der Versicherungsschutz bleibt bei unbezahlten Urlauben während 30 Tagen bestehen. Ab dem 31. Tag kann freiwillig für max. weitere 180 Tage eine Abredeversicherung bei der Visana Versicherungsgesellschaft bzw. der SUVA abgeschlossen werden. Die Prämie beträgt zurzeit 25 Franken (Visana) bzw. 45 Franken (SUVA) pro Monat. Formulare für die Überweisung sind beim Personaldienst erhältlich. Die Einzahlung an den jeweiligen Unfallversicherer (Visana, SUVA) muss vor Ablauf der ersten 30 Tage erfolgen.

Weiterausrichtung des Lohnes bei Krankheit oder Unfall

Bei Erkrankung oder Unfall während der Dauer des unbezahlten Urlaubes erfolgen keinerlei Leistungen durch den Arbeitgebenden. Dauert die Krankheitsabsenz über die Dauer des unbezahlten Urlaubes hinaus, lebt die Lohnfortzahlung der Arbeit wieder auf. Der Abschluss einer Taggeldversicherung bei einer Krankenkasse ist freiwillig und nicht Sache des Arbeitgebenden. Sofern eine Abredeversicherung abgeschlossen wurde, besteht bei Arbeitsunfähigkeit infolge Unfalls Anspruch auf Auszahlung eines Taggeldes.

AHV

Wer ein unbezahlter Urlaub bezieht, der das ganze Kalenderjahr umfasst oder wer nicht mindestens 480 Franken (Ansatz 2014) Jahresbeitrag bezahlt, muss sich wegen der Beitragslücke bei der Ausgleichskasse melden.

Personalvorsorgekasse (Art. 25 PVV³)

Beträgt der unbezahlte Urlaub *höchstens einen Monat*, bleibt der volle Vorsorgeschutz der versicherten Mitarbeitenden aufrechterhalten. Die reglementarischen Beiträge müssen weiterhin entrichtet werden.

Beträgt der unbezahlte Urlaub *mehr als einen Monat*, bleiben versicherte Mitarbeitende für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Sie haben dafür Kostenbeiträge (Versicherten- und Arbeitgeberinnenanteil) zu entrichten, basierend auf dem letzten versicherten Lohn. Der Kostenbeitrag beträgt 3,9% für Alter 18 bis 24 und 5.7% ab Alter 25.

¹ Personalreglement der Stadt Bern vom 21. November 1991

² Personalverordnung der Stadt Bern vom 19. September 2001

³ Verordnung über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern